

Prüfungsordnung

des Bischöflichen Prüfungsausschusses für das
Küster-, Organisten- und Chorleiteramt

Herausgegeben
vom Bischöflichen Generalvikariat Trier

1953

DRUCK DER PAULINUS-DRUCKEREI GmbH., TRIER

INHALT

Vorbemerkungen	3
Küster-Prüfung	5
Prüfung für die nebenamtliche Verwaltung des Küster-, Organisten- und Chorleiteramtes (Kleine Prüfung) . . .	7
Prüfung für die hauptamtliche Verwaltung des Küster-, Organisten- und Chorleiteramtes (Große Prüfung) . . .	11



2005/1350
CLA
053

Vorbemerkungen

Vor dem Bischöflichen Prüfungsausschuß in Trier können drei Prüfungen abgelegt werden:

1. Die Küsterprüfung,
2. Die Prüfung für die nebenamtliche Verwaltung des Küster-, Organisten- und Chorleiteramtes, und
3. Die Prüfung für die hauptamtliche Verwaltung des Küster-, Organisten- und Chorleiteramtes.

Die Anforderungen, die in den drei Prüfungen gestellt werden, sind aus den nachstehend abgedruckten Prüfungsordnungen ersichtlich.

Die Vorbereitung für die Prüfungen kann durch Privatunterricht oder rein private Ausbildung erfolgen; doch wird den Prüflingen für die Verwaltung von nebenamtlichen und hauptamtlichen Küster-, Organisten- und Chorleiterstellen die Vorbereitung auf einer Kirchenmusikschule dringend empfohlen.

Auf der Bischöflichen Kirchenmusikschule in Trier finden laufend Kurse für die Ausbildung von Küstern, Organisten und Chorleitern statt, die zwei Jahre dauern. Aufnahmen in die Schule können jeweils zum Herbst erfolgen. Für die Aufnahme wende man sich rechtzeitig an den Herrn Direktor der Bischöflichen Kirchenmusikschule, Trier, Hinter dem Dom 6. Die Kandidaten wollen sich für diese Kurse stets rechtzeitig anmelden, d. h. für den Kurs, der im Herbst beginnt, spätestens Anmeldung im Juli.

Den Kandidaten, die sich privat auf die Prüfung vorbereiten, wird dringend empfohlen, im Laufe der Vorbereitungszeit einige Male mit den Lehrern der Kirchenmusikschule Trier Fühlung zu nehmen und mit ihnen den Stand ihrer Vorbereitung zu besprechen. Auf diese Weise erhält der Prüfling genaue Kenntnis von den Anforderungen, die in der Prüfung gestellt werden, und zudem wertvolle Hinweise für seine Ausbildung.

Zulassung zur Prüfung. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu richten an den Bischöfl. Prüfungsausschuß für Küster, Organisten und Chorleiter, Trier, Postfach 44. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses;
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die Vorbildung im Küster-, Organisten- und Chorleiteramt;
4. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über etwaige berufliche (handwerkliche oder kaufmännische) Vorbildung;
5. ein ärztliches Gesundheitszeugnis;
6. beim zuständigen Pfarramt ist ein pfarramtliches Zeugnis über religiöse Haltung und sittliche Führung sowie die Familienverhältnisse zu beantragen. Dieses ist nicht durch den Bewerber, sondern unmittelbar durch das zuständige Pfarramt dem Bischöflichen Prüfungsausschuß in Trier einzusenden.

Prüfungstermine. Der Bischöfliche Prüfungsausschuß hält in der Regel jährlich zwei Prüfungen ab, im Frühjahr und im Herbst. Die Termine werden rechtzeitig im Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier (und auf Anfrage) bekanntgegeben. Sollten außer diesen Prüfungsterminen noch weitere notwendig sein, so werden sie nach Bedarf angesetzt.

Prüfungsgebühren. Bewerber, die nicht an der Bischöflichen Kirchenmusikschule in Trier ausgebildet worden sind, zahlen eine Prüfungsgebühr von 10,— DM für die nebenamtliche (kleine Prüfung), und 15,— DM für die hauptamtliche (große Prüfung). Der Betrag ist vorher an die Bistumskasse Trier, Postscheckkonto Köln 570 einzuzahlen. Eine Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Prüfungsgebühr vorher eingezahlt worden ist. Das gleiche gilt für die Bewerber aus dem Saargebiet, die für die nebenamtliche (kleine Prüfung) Frs 850, und für die hauptamtliche (große Prüfung) Frs 1275,— an die Bistumskasse Trier, Postscheckkonto Saarbrücken 410 einzahlen müssen.

Zeugnisse. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt der Bischöfliche Prüfungsausschuß ein Zeugnis.

Küster-Prüfung

Es wird nur eine mündlich--praktische Prüfung abgehalten, die sich auf folgende Fächer erstreckt:

1. Religion: Kenntnis des Katechismus und der Schulbibel; Kirchengeschichte in Grundzügen.
2. Liturgik: Genaue Kenntnis des Kirchenraumes und seines Zubehörs, des Altares mit Zubehör, der kirchlichen Gewänder und kirchlichen Geräte mit Namen. Vertrautheit mit dem Verlauf der hl. Messe und dem innern Sinn ihrer einzelnen Teile. Kenntnis über Verlauf und Sinn von Vesper und Komplet; das Kirchenjahr mit seiner Farbenregel.

Genaue Kenntnis des Ritus der Sakramentenspendung; Taufe, Ehe, Kranken- und Sterbekommunion mit Krankenölung nach dem neuen deutschen Einheitsrituale. Verlauf und Sinn des Begräbnisritus nach dem neuen Rituale. Verständnis der lateinischen Gesänge.

Kenntnis des Missale, Graduale, Vesperale und Diözesangesang- und -gebetbuches sowie des Kirchenliedes und der Einheitslieder.

Schrifttum:

Katechismus; Biblische Geschichte.

L. A. Winterswyl, „Laienliturgik“, Verlag Butzon und Berker, Kevelaer.

Pius Parsch, „Meßerklärung“, Verlag Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg b. Wien.

3. Gesang: Es wird erwartet, daß der Küsterkandidat stimmlich und musikalisch soweit befähigt ist, daß er die bekanntesten Lieder des Gesang- und Gebetbuches unserer Diözese sowie der „Einheitslieder“ und aus dem „Kirchenlied“ anstimmen und singen kann; außerdem muß er die Antworten auf die Altargesänge des Priesters (Akklamationen) richtig und würdig vortragen können. Sie sind enthalten im Teil „Choralgesänge“ unseres Gesang- und Gebetbuches.

2. Kenntnis der Lehre des Gregorianischen Chorals nach der „Kleinen Choralschule“ von P. D. Johner.

b) praktisch:

1. Richtiges Singen von Intervallen und Akkorden (Treffsicherheit).
2. Kenntnis der Lieder des Diözesangesangbuches, der „Einheitslieder“ und der bekanntesten Lieder aus dem „Kirchenlied“. Richtiges und schönes Singen aller Lieder.
3. Richtiger und schöner Vortrag eines selbstgewählten Choralstückes aus dem Ordinarium, dem Proprium, der Vesper und der Komplet (Psalmen und Hymnen).
4. Richtiges und schönes Vomblattsingen eines in der Prüfung aufgegebenen Choralstückes aus den vier genannten Teilen des Choralbuches.
5. Einwandfreies Singen der Akklamationen.
6. Richtiges und schönes Vomblattsingen einer Chorstimme eines mehrstimmigen Chorsatzes.

Schrifttum:

- Zu a) 1. Vom Kandidaten wird eine richtigsitzende und fehlerfreie Stimme verlangt. Er muß Stimmfehler beim Chorsänger erkennen und korrigieren können. Diese Fähigkeiten können nur durch praktisch betriebene Stimmbildung bei einem Gesanglehrer erworben werden. Für die Kenntnis der Lehre von der Stimmbildung werden empfohlen: A. Schiegg, „Lerne naturgemäß sprechen und singen“, Allgem. Schule der Stimmerzziehung für Redner, Sänger, Sprach- und Stimmkranke, Drei-Fichten-Verlag, München.
- Zu a) 2. P. D. Johner, „Kleine Choralschule“, Verlag Pustet, Regensburg.
P. C. Gindele, „Lebendiger Choral“, Verlag Pustet, Regensburg.

III. Chorleitung

a) theoretisch:

1. Kenntnis der Lehre von Rhythmik und Dirigiertechnik.

b) praktisch:

1. Aufbau einer Singschule für Kinder und eines Kirchenchores.
2. Methodisch richtige Durchführung einer Chorprobe.
3. Stillechte Interpretation von Chorwerken.
4. Partiturspiel bei zwei Systemen und modernen Schlüsseln.

Schrifttum:

- F. Haberl, „Der Kirchenchorleiter“, Musikverlag
C. L. Schultheis, Tübingen.

IV. Orgelspiel

a) Liturgisches Orgelspiel:

1. Kunstgerechtes Abspielen aller Kirchenlieder des Orgelbuches, der „Einheitslieder“ und der bekanntesten Lieder aus dem „Kirchenlied“.
2. Fließendes Abspielen der Choralbegleitung von bekannten Choralstücken.
3. Einspielen der priesterlichen Altargesänge.
4. Stilgerechte Begleitung der Akklamationen.
5. Richtiges Gestalten einfacher Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu den Kirchenliedern sowie kurzgefaßte Modulationen in den modernen Tonarten.

b) Künstlerisches Orgelspiel:

1. Kenntnis und Vortrag von Pedalübungen.
2. Richtiges und stilvolles Abspielen eines selbstgewählten und in der Prüfung aufgegebenen Stückes aus „Acht kleine Präludien und Fugen“ von J. S. Bach oder anderen Orgelkompositionen des gleichen Schwierigkeitsgrades.
3. Orgelbaukunde in Grundzügen.

Schrifttum:

- Zu a) 1. Orgelbuch für die Diözese Trier, Paulinus-Verlag, Trier.
Orgelausgabe der Einheitslieder der deutschen Bistümer,
Christopherus-Verlag, Freiburg i. Br. und Verlag Schott,
Mainz.
Tonsätze zum „Kirchenlied“, Christopherus-Verlag,
Freiburg i. Br.
- Zu a) 2. P. D. Johner, „Große Chorschule“, Verlag Pustet, Regensburg; siehe darin das Kapitel über Choralbegleitung. Die in der Prüfung gebrauchte Choralbegleitung von bekannten Choralstücken muß nach den Richtlinien dieses Kapitels gestaltet sein.
- Zu a) 5. J. Kehrer, „Die Kunst des Präludierens“ in Sammlung „Kirchenmusik“, Verlag Pustet, Regensburg.
- Zu b) 1. J. Schildknechts Orgelschule, op. 33, 19. Auflage, Verlag A. Coppenrath (H. Pawelek), Altötting.
- Zu b) 3. H. Klotz, „Das Buch von der Orgel“, Bärenreiter-Verlag, Kassel.

V. Klavierspiel

1. Kenntnis und Beherrschung technischer Studienwerke z. B. von Bertini, Czerny und Köhler.
2. Vortrag von zwei selbstgewählten Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von

Bach, der Sonatinen von Clementi oder leichterer Sonaten von Beethoven (z. B. Op. 49, Nr. 2), Haydn (z. B. Sonate C-Dur) und Mozart (z. B. Sonate facile).

VI. Musiklehre

1. Allgemeine Musiklehre: Erklärung des Tonsystems, der Tonleitern, der Intervalle, der Notation und der Vortragszeichen.
2. Beherrschung der Harmonielehre bis zur Alterationslehre.
3. Grundzüge der Formenlehre.

VII. Geschichte der Kirchenmusik

Verlangt werden Kenntnisse in der Entwicklung des Gregorianischen Chorals und der mehrstimmigen Kirchenmusik bis zur Gegenwart (in Grundzügen).

Schrifttum:

K. G. Fellerer, „Die Geschichte der kath. Kirchenmusik“, Musikverlag Schwann, Düsseldorf.

VIII. Kirchenmusikalische Gesetzgebung

Kenntnis des „Motu proprio“ Pius' X. vom 22. 11. 1903, der „Apostolischen Konstitution“ Pius' XI. vom 20. 12. 1928, der kirchenmusikalischen Verordnungen des Diözesanbischofs vom Jahre 1925, der Enzyklika „Mediator Dei“ Pius' XII. vom Jahre 1948.

Schrifttum:

Abtei Grüssau, „Tonkunst im Heiligtum“, Verlag Pustet, Regensburg.

Prüfung

für die hauptamtliche Verwaltung des Küster-, Organisten- und Chorleiteramtes (Große Prüfung)

Die hauptamtliche Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und in eine mündlich-praktische; sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

I. Allgemeines

- Religion:** Kenntnis des Katechismus und der Schulbibel.
Kirchengeschichte in Grundzügen.
- Liturgik:** Genaue Kenntnis des Kirchenraumes und seines Zubehörs, des Altares mit Zubehör, der kirchlichen Gewänder und kirchlichen Geräte mit Namen.
Vertrautheit mit dem Verlauf der heiligen Messe und dem inneren Sinn ihrer einzelnen Teile.
Kenntnis über Verlauf und Sinn von Vesper und Komplet.
Das Kirchenjahr mit seiner Farbenregel.
Genaue Kenntnis des Ritus der Sakramentenspendung: Taufe, Ehe, Kranken- und Sterbekommunion mit Krankenölung nach dem neuen deutschen Einheitsrituale.
Verlauf und Sinn des Begräbnisritus nach dem neuen Rituale.
Verständnis der lateinischen Gesänge.
Kenntnis des Missale, Graduale, Vesperale und des Diözesangesang- und -gebetbuches sowie des „Kirchenliedes“ und der „Einheitslieder“.

Schrifttum:

- Katechismus; Biblische Geschichte.
L. A. Winterswyl, „Laienliturgik“, Verlag Butzon u. Berker, Kevelaer.
Pius Parsch, „Meßerklärung“, Verlag Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg b. Wien.

II. Gesang

- a) theoretisch:
1. Kenntnis der Lehre von der Stimmbildung (Atemerziehung, Klangbildung, Grundlagen der Stimmerziehung).

2. Kenntnis der Lehre des Gregorianischen Chorals nach der „Großen Chorschule“ von P. D. Johner.

b) praktisch:

1. Richtiges Singen von Intervallen und Akkorden (Treffsicherheit).
2. Kenntnis der Lieder des Diözesangesangbuches, der „Einheitslieder“ und der bekanntesten Lieder aus dem „Kirchenlied“. Richtiges und schönes Singen aller Lieder.
3. Richtiger und schöner Vortrag eines vorbereiteten und nichtvorbereiteten (a vista) schwierigen Choralstückes aus dem Ordinarium, dem Proprium, der Vesper und der Komplet der Vatikan. Ausgabe.
4. Einwandfreies Singen der Akklamationen.
5. Richtiges und schönes Vomblattsingen einer Chorstimme aus einem mehrstimmigen Chorsatz.

Schrifttum:

- Zu a) 1. Vom Kandidaten wird eine richtigsitzende und fehlerfreie Stimme verlangt. Er muß Stimmfehler beim Chorsänger erkennen und korrigieren können. Diese Fähigkeiten können nur durch praktisch betriebene Stimmbildung bei einem Gesanglehrer erworben werden. Für die Kenntnis der Lehre von der Stimmbildung wird empfohlen: A. Schiegg, „Lerne naturgemäß sprechen und singen“, Allgem. Schule der Stimmerziehung für Redner, Sänger, Sprach- und Stimmkranke, Drei-Fichten-Verlag, München.
P. Lohmann, „Stimmfehler, Stimmberatung“, Verlag B. Schott's Söhne, Mainz.
- Zu a) 2. werden folgende Bücher von P. D. Johner empfohlen:
„Große Chorschule“,
„Erklärung des Kyriale nach Text und Melodie“,
„Die Sonn- und Festtagslieder des Vatikan. Graduale“,
sämtlich erschienen im Verlag Pustet, Regensburg.
Außerdem von P. Wagner, „Einführung in die gregorianischen Melodien“, Verlag Breitkopf u. Härtel, Wiesbaden.

III. Chorleitung

a) theoretisch:

1. Kenntnis der Rhythmik und Dirigiertechnik.

b) praktisch:

1. Aufbau einer Singschule für Kinder und eines Kirchenchores.
2. Methodisch richtige Durchführung einer Chorprobe.

3. Stilechte Interpretation von Chorwerken.
4. Partiturspiel bei vier Systemen, sowohl mit den heute gebräuchlichen als auch mit alten Schlüsseln, wobei die natürliche Schlüsselstellung für Sopran, Alt, Tenor und Baß auch in die Kombination: Violinschlüssel, Mezzosopran-, Alt- und Baritonschlüssel muß transponiert werden können (Chiavette).

Schrifttum:

- Zu a) 1. F. Haberl, „Der Kirchenchorleiter“, C. L. Schultheis, Musikverlag, Tübingen.
- Zu b) 2. A. Schiegg, „Lerne naturgemäß sprechen und singen“, (s. o. Schrifttum zu II a 1).
P. Neumann, „Die stimmliche Erziehung des Chores“, Verlag Pustet, Regensburg.
- Zu b) 4. Th. Kroyer, „Der vollkommene Partiturspieler“, Verlag Breitkopf u. Härtel, Wiesbaden.
H. Gàl, „Anleitung zum Partiturlesen“, Philharmonischer Verlag, Wien.

IV. Orgelspiel

a) Liturgisches Orgelspiel:

1. Kunstgerechtes Abspielen aller Kirchenlieder des Diözesan-Organbuchs, der „Einheitslieder“ sowie der bekanntesten Lieder aus dem „Kirchenlied“ und eigene Begleitung dieser Lieder.
2. Eigene Begleitung von nicht vorbereiteten Choralstücken und das gleichzeitige Singen des begleiteten Stückes (in mehreren Transpositionen).
3. Stilvolles Einspiel der priesterlichen Gesänge.
4. Stilgerechte Begleitung der Akklamationen.
5. Improvisation:
Richtiges und schönes Gestalten polyphoner Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu den Kirchenliedern sowie kurzgefaßte Modulationen in den modernen wie in den Kirchentönen. Richtiges Gestalten größerer Formen des Ein- und Ausspiels (Präludien, Toccaten, Fugati u. dergl.).

b) Künstlerisches Orgelspiel:

1. Kenntnis und Vortrag von Pedalübungen.
2. Richtiger und stilgerechter Vortrag von Stücken aus der Vor-Bach-Zeit, von J. S. Bach, Reger oder Franck und eines modernen Meisters. Von J. S. Bach sind mindestens zwei große Stücke zu spielen, eines in freier Form (Präludium und Fuge) und eines in gebundener Form (Choralvorspiel).

3. Orgelbaukunde:
Kenntnis der wesentlichen Einrichtungen der Orgel, der wichtigsten Bausysteme, der Register nach Namen, Klangfarbe und Fußhöhe, Stimmung von Zungenregistern.

Schrifttum:

- Zu a) 1. Orgelbuch für die Diözese Trier, Paulinus-Verlag, Trier.
Orgelausgabe der Einheitslieder der deutschen Bistümer.
Christopherus-Verlag, Freiburg i. Br. und Verlag Schott, Mainz.
Tonsätze zum „Kirchenlied“, Christopherus-Verlag, Freiburg i. Br.
P. A. Kunzelmann, „Die Begleitung des deutschen Kirchenliedes“, Verlag C. L. Schultheis, Tübingen.
- Zu a) 2. P. D. Johner, „Große Choralschule“, Verlag Pustet, Regensburg; siehe darin das Kapitel über Choralbegleitung.
- Zu a) 5. Jos. Schildknechts Orgelschule, op. 33, 19. Aufl.
Verlag A. Coppenrath (H. Pawelek), Altötting; siehe darin das Kapitel über Improvisation.
J. Kehrer, „Die Kunst des Präludierens“ in Sammlung „Kirchenmusik“, Verlag Pustet, Regensburg.
- Zu b) 1. Jos. Schildknechts Orgelschule, op. 33, 19. Aufl.,
Verlag wie oben.
E. Kaller, „Orgelschule“, Bd. I und II, Verlag Schott, Mainz.
- Zu b) 3. H. Klotz, „Das Buch von der Orgel“,
Bärenreiter-Verlag, Kassel.
G. Frotscher, „Die Orgel“, Verlagsbuchhandlung J. J. Weber, Leipzig.
P. Smets, „Die Orgelregister, ihr Klang und Gebrauch“,
im Rheingold-Verlag zu Mainz.

V. Klavierspiel

1. Kenntnis und Beherrschung technischer Studienwerke von Clementi, Cramer-Bülow, Czerny und Hanon; von jedem dieser Autoren sind zwei bis drei Etüden vorzubereiten.
2. Vortrag von vier selbstgewählten Klavierstücken, und zwar eines Stückes von Bach, (Wohlt. Klavier), einer Sonate von Beethoven, etwa dessen op. 2, Nr. 1; op. 10, Nr. 2; oder einer gleichschwierigen von Mozart; eines Stückes von Schubert (Impromptus), Schumann oder Chopin; eines Stückes von Reger, Debussy oder Hindemith.
3. Auswendigspielen bekannter Volkslieder.

Schrifttum:

- Zu 1. M. Clementi, „Gradus ad Parnassum“ Bd. I—III, Verlag Ricordi, Mailand (im deutschen Musikalienhandel erhältlich). Cramer-Bülow, „60 ausgewählte Etüden“ Heft 1 und 2, (Elite-Edition), Verlag Anton J. Benjamin, Hamburg.
- K. Czerny, „Schule der Geläufigkeit, op. 299, und „Kunst der Fingerfertigkeit“, op. 740, beide in Universal-Edition, Wien.
- C. L. Hanon, „Der Klaviervirtuose“, Verlag Otto Junne, Wiesbaden.

VI. Musiktheorie

In ihr werden schriftliche Klausurarbeiten angefertigt. Vorausgesetzt werden:

die Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und der Lehre von Kontrapunkt und Fuge.

1. Musikediktat: Notation eines ein- bis zweistimmigen Satzes.
2. Aussetzen eines bezifferten Basses.
3. Harmonisierung eines Kirchenliedes in Orgel und Bläusersatz.
4. Komposition eines Liedvorspiels in Trioform für Orgel, eines kurzen Kanons und des Anfangs einer Fuge.

Schrifttum:

- Zu 2. u. 3. F. Bölsche, „Übungen und Aufgaben zum Studium der Harmonielehre“, Verlag Breitkopf u. Härtel, Wiesbaden.
- Zu 4. Lemacher-Schröder, „Lehrbuch des Kontrapunkts“, Verlag Schott, Mainz.
- H. Grabner, „Der lineare Satz“, Ernst-Klett-Verlag, Stuttgart.

VII. Geschichte der Kirchenmusik

Verlangt wird nicht nur die eingehende Kenntnis der Vorgänge und Tatsachen in der Entwicklung des Gregorianischen Chorals und der mehrstimmigen Kirchenmusik bis in die Gegenwart, sondern auch das Wissen um deren innere geistesgeschichtliche Ursachen und Zusammenhänge.

Schrifttum:

- K. G. Fellerer, „Geschichte der kath. Kirchenmusik“, Musikverlag Schwann, Düsseldorf.
- H. Leichtentritt, „Geschichte der Motette“, Verlag Breitkopf u. Härtel, Wiesbaden.

O. Ursprung, „Geschichte der kath. Kirchenmusik“,
(in Bückens Handbuch der Musikwissenschaft),
Akadem. Verlagsgesellschaft Athenaion, Potsdam.
P. Wagner, „Geschichte der Messe“,
Verlag Breitkopf u. Härtel, Wiesbaden.

VIII. Kirchenmusikalische Gesetzgebung

Verlangt wird die Kenntnis der Bestimmungen

1. des „Motu proprio“ Pius' X. vom 22. 11. 1903,
2. der „Apostolischen Konstitution“ Pius' XI. vom 20. 12. 1928,
3. der kirchenmusikalischen Verordnungen des Diözesanbischofs vom Jahre 1925,
4. der Enzyklika „Mediator Dei“ Pius' XII. vom Jahre 1948.

Schrifttum:

Abtei Grüssau, „Tonkunst im Heiligtum“,
Verlag Pustet, Regensburg.

P. Wagner, „Einführung in die kath. Kirchenmusik“,
Verlag Schwann, Düsseldorf.

IX. Anstellungs-, Besoldungs- und Versicherungswesen

Der Kandidat muß über diese drei Punkte gut unterrichtet sein, damit er in der Lage ist, die Wahrnehmung der staatlichen Sozialfürsorge zu überwachen.

Schrifttum:

Ausgabe 5/1936 des Kirchlichen Amtsanzeigers für die Diözese Trier; ein Sonderdruck hiervon kann vom Reichsverband der kath. Kirchenangestellten, Essen, Odastr. 16, bezogen werden.

Ausgabe 24/1939 des Kirchlichen Amtsanzeigers für die Diözese Trier Nr. 289/90 (im Pfarramt einzusehen).